

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Zu § 10 Gleichstellungsbeauftragte

Der § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

2. Zu § 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Der § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Goldenes Buch

- (1) Die Stadt Genthin kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht vergeben.
- (2) Die Stadt Genthin kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Stadt Genthin kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Genthin bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat.

3. Zu § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Es wird folgender Absatz (2) eingefügt:

- (2) Satzungen können jederzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.stadt-genthin.de zugänglich gemacht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den

(Dienstsiegel)

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....